

# Bekanntmachung

## **über den Erlass des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lobsing“ des Marktes Pförring für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lobsing“ vom 18.01.2024**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 beschlossen, für Fl.Nr. 168 und 1306 je der Gemarkung Lobsing den vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lobsing“ aufzustellen. Es wird ein Sondergebiet Photovoltaik im Sinn von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den genannten Grundstücken. Hinzu kommt eine CEF-Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 1268 der Gemarkung Lobsing.

Der Markt Pförring hat mit Beschluss vom 18.01.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet Fl.-Nr. 168 und 1306, Gmkg. Lobsing als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pförring, 13.02.2024

VG Pförring  
-Markt Pförring-

gez.:  
Dieter Müller  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachung

## über die Feststellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pförring für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lobsing“ vom 26.10.2023

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 die 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich der Flurstücke Fl.Nrn. 168 und 1306 je der Gemarkung Lobsing beschlossen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellte für den Änderungsbereich bisher Flächen für die Landwirtschaft dar und soll in Zukunft eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik darstellen.

In seiner Sitzung vom 26.10.2023 hat der Marktgemeinderat für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lobsing“ in der Fassung vom 26.10.2023 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Bescheid vom 27.11.2023 Nr. 43 – Az.610 hat das Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting die 33. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Pförring für das Gebiet Fl.Nr. Fl.-Nr. 168 und 1306 je der Gemarkung Lobsing genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pförring, 12.02.2024

VG Pförring  
-Markt Pförring -

gez.:  
Dieter Müller  
1. Bürgermeister